

Auszug aus „Anlage zur Entgeltregelung für Dienstleistungen der Städtischen Museen Jena“ vom 07.09.2005, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 42/05 v. 27.10.2005

§ 1 Gebührenpflicht und Auslagen

- (1) Für die Benutzung der Museen des Eigenbetriebes JenaKultur einschließlich beanspruchter Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe der tatsächlich gewährten bzw. beanspruchten Leistung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem der Satzung als Anlage beigefügtem Gebührenverzeichnis. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Auslagen, die den Museen durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer entstehen, sind zu erstatten. Als Auslagen werden erhoben:
 - a) Postgebühren und Kosten für die Versendung (z.B. Verpackung und Versicherung),
 - b) Reisekosten auf der Grundlage der Thüringer Reisekostenverordnung und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 - c) anderen Personen für ihre Tätigkeiten zustehende Beträge,
 - d) Kosten für Reproduktionen / Digitalisierung.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist, wer die Museen benutzt, insbesondere wer dessen gebührenpflichtige Leistung veranlasst oder in Anspruch genommen hat. Der Gebührenschuldner ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.
- (3) Eine Mehrheit von Kostenschuldnern haftet als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

- (1) Gebühren und Auslagen entstehen mit der Gewährung der Benutzungsmöglichkeit, bei beanspruchten Leistungen mit der Vornahme der einzelnen Leistung. Sie werden mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
- (2) Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei JenaKultur einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.
- (3) Die Museen können angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihre Dienstleistung von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

...